

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 4. Juni 2009)¹

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)² die Bachelorstudiengänge des Departements Angewandte Linguistik. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zu den Studiengängen, insbesondere zu den angebotenen Studienrichtungen, zu den zu absolvierenden Modulen und zur Gewichtung der Modulnoten, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. Die ZHAW bietet am Departement Angewandte Linguistik die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation an. Studiengänge

§ 4. Der Studiengang Übersetzen kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden: Studiengang
Übersetzen

- a. Mehrsprachige Kommunikation,
- b. Technikkommunikation,
- c. Multimodale Kommunikation.

§ 5. Der Studiengang Kommunikation wird mit der Vertiefung Journalismus/Organisationskommunikation geführt. Studiengang
Kommunikation

§ 6. ¹ Die Bachelorstudiengänge des Departements Angewandte Linguistik werden als Vollzeitstudium geführt. Sie können auch im Teilzeitstudium besucht werden. Studienform

414.253.411 Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation

² Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist jeweils auf Studienjahresbeginn möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Anrechnung
von Credits

§ 7. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet.

² Die Studiengangleitung entscheidet über Ausnahmen.

B. Zulassung zum Studium

Eignungs-
prüfung

§ 8. ¹ Für die Zulassung zum Bachelorstudium ist eine Eignungsprüfung zu bestehen.

² Es werden studiengangspezifisch folgende Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikative Fähigkeiten,
- b. Potenzial für Studium und Beruf.

³ Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

Aufnahme-
prüfung

§ 9. ¹ Nicht prüfungsfrei zum Bachelorstudium zugelassene Studienanwärterinnen und Studienanwärter müssen eine studiengangspezifische Aufnahmeprüfung in Deutsch und in zwei Fremdsprachen ablegen.

² Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

C. Assessmentstufe

Umfang

§ 10. Die Assessmentstufe umfasst 60 Credits. Die Leistungen in der Assessmentstufe werden in einem Zeugnis ausgewiesen.

Abschluss

§ 11. Die Assessmentstufe ist bestanden, wenn

- a. die im Anhang vorgeschriebenen Module beziehungsweise Modulgruppen der Assessmentstufe bestanden sind,
- b. 60 Credits erreicht sind.

D. Hauptstudium

Abschluss

§ 12. Das Hauptstudium ist bestanden, wenn

- a. die im Anhang vorgeschriebenen Module beziehungsweise Modulgruppen des Hauptstudiums bestanden sind,
- b. 120 Credits erreicht sind.

E. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

§ 13. ¹ Die Bachelorarbeit wird im dritten Studienjahr verfasst. Mit der Bachelorarbeit kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind.

Bachelorarbeit
a. Beginn

² Die Studiengangleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 14. ¹ Bachelorarbeiten werden von einem oder einer Dozierenden abgenommen. Es können Expertinnen oder Experten beigezogen werden. Über den Beizug entscheidet die Studiengangleitung.

b. Expertinnen
und Experten

² Als Expertinnen und Experten werden studiengangunabhängige Fachleute eingesetzt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden. Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der oder dem prüfenden Dozierenden zu.

§ 15. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen.

Wiederholung

F. Studienabschluss und Bachelordiplom

§ 16. Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn

- die Assessmentstufe und das Hauptstudium bestanden sind und
- mindestens 60 Credits im Hauptstudium im gewählten Studiengang des Departements Angewandte Linguistik der ZHAW erreicht wurden.

Bestehens-
voraus-
setzungen

§ 17. ¹ Die Abschlussnote setzt sich aus den Modulnoten im Assessment und im Hauptstudium zusammen.

Abschlussnote

² Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

§ 18. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen:

Titel

- Bachelor of Arts ZFH in Übersetzen mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
- Bachelor of Arts ZFH in Kommunikation mit Vertiefung in Journalismus/Organisationskommunikation.

G. Schlussbestimmung

Genehmigung
und
Inkrafttreten

§ 19. ¹ Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. August 2009 in Kraft.

² Sie ersetzt für die Bachelorstudiengänge Übersetzen und Kommunikation die Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006.

H. Übergangsbestimmungen

Allgemein

§ 20. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2009/2010 aufgenommen haben, unterstehen den nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

Studierende in
der Assessment-
stufe

§ 21. ¹ Studierende, die im Studienjahr 2008/2009 die Assessmentstufe einmal nicht bestanden haben, wiederholen die Assessmentstufe nach dieser Studienordnung.

² Die Studiengangleitung legt fest, welche bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden und welche neu zu erbringen sind.

Studierende im
Hauptstudium

§ 22. ¹ Studierende, die im Herbstsemester 2009/2010 das Hauptstudium beginnen oder bereits einen Teil des Hauptstudiums abgelegt haben, setzen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 fort.

² Studierende, die bis Ende Frühlingsemester 2012 das Studium nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

³ Die Studiengangleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

¹ [OS 64.413](#), Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. Juni 2009.

² [LS 414.252.3](#).